



Hundeverein Erzhausen e.V.

Vereinsgründung 1952

Gründung e.V. 1991

Satzung

Neufassung 2025

§1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen Hundeverein Erzhausen e.V. Der Sitz des Vereins ist Erzhausen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist beim Registergericht Darmstadt unter VR 2294 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die sportliche und sinnvolle Ausbildung der Hunde für Leistungs- und Breitensport, der artgerechten Hundehaltung zum gesellschaftlichen Nutzen.

Der Satzungszweck verwirklicht durch Schaffung vielfältiger Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Freizeitgestaltung durch Übungen und Sport mit dem Hund, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit berücksichtigt. Er setzt sich außerdem für eine Mitarbeit von Kindern und Jugendlichen ein und unterstützt die Entwicklung junger Menschen im Umgang mit Hunden. Der Verein ist mit all seinen Mitgliedern dem Hundesportverband Rhein-Main e.V. mit Sitz in Offenbach am Main angeschlossen. Die Bestimmungen der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., dem Deutschen Hundesportverband sowie dem Hundesportverband Rhein-Main e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzung und Ordnung sind für den Hundeverein Erzhausen und seinen Mitgliedern verbindlich. Verein und Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

Jugendliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder
Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche, aber auch juristische Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendliche.



Hundeverein Erzhausen e.V.

Zum Ehrenmitglied kann der beschlussfähige Vorstand ernennen, die sich besonders um den Verein und dessen Interessen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Unterschieden wird zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft. Aktive Mitglieder sind solche, die den Trainingsplatz zur Umsetzung des Vereinszwecks aktiv nutzen. Passive Mitglieder arbeiten nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mit. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag, der in der Geschäftsordnung festgelegt wird.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag (Eintrittserklärung) an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung erfolgt ein schriftlicher Bescheid innerhalb von 4 Wochen nach der Vorstandsentscheidung ohne Angabe der Gründe.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Frist beträgt 3 Monate zum Jahresende. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand davon abweichen. Über einen Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung des gesamten Vorstandes ist dem Mitglied ohne Angaben der Gründe innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss ist zulässig:

- a) schwere Verstöße gegen die Satzung (z.B. Bestimmungen HSVRM i.V.m. § 2 der Satzung)
- b) vereinsschädigendes Verhalten
- c) unehrenhaftes Verhalten im gesamten Hundewesen.
- d) bei Nichtzahlen der Vereinsbeiträge für mindestens ein Kalenderjahr.
- e) Mitglied einer rechtsextremen politischen Vereinigung

§7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- a) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- b) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt und in der Geschäftsordnung niedergeschrieben. Die jeweils aktuellen Beitragssätze können dieser entnommen werden. Jugendliche bis zum vollendenden 18. Lebensjahr zahlen den halben Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt per Bankeinzug. Bei Vereinseintritt innerhalb des laufenden Jahres, wird der Beitrag halbjährlich berechnet. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge jeglicher Art erfolgt nicht.

§8 Der Vorstand



Hundeverein Erzhausen e.V.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

Es darf kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands 2 Vorstandsposten ausüben

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- Obfrau/-mann für die Basisarbeit
- Obfrau/-mann für Öffentlichkeitsarbeit
- Obfrau/-mann für jede Hundesport-Sparte
- Obfrau/-mann für Jugendarbeit
- Platz- und Gerätewart

Im Bedarfsfall können bis zu 2 Beisitzer gewählt werden

Bei Neuaufnahme einer Hundesport-Sparte im laufenden Kalenderjahr setzt der Vorstand einen zuständigen Sportwart kommissarisch ein. Die Wahl erfolgt dann in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung.

Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren zu wählende gesamte Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der erste und der zweite Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Der weitere Vorstand kann nach Befragung der Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl einzeln gewählt werden. Bei Ableben, schwerer Krankheit oder im besonderen Verhinderungsfalle eines der beiden eingetragenen Vorstandsmitglieder, ist das verbleibende eingetragene Vorstandsmitglied berechtigt, mit dem Schriftführer des Vereins eine Mitgliederversammlung, beziehungsweise eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstand anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hebt der 1. Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstand die Sitzung auf und gibt den nächsten Termin bekannt.

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Änderungen an der Geschäftsordnung können nur durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich, mindestens alle 2 Monate.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder



Hundeverein Erzhausen e.V.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich:

Die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern, ihre Hunde gewissenhaft zu pflegen und sie nach Möglichkeit von Krankheiten freizuhalten.

a) Die Mitglieder sind berechtigt die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Jahreshauptversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, über die abgestimmt werden muss, wenn die Bestimmungen der Satzung eingehalten sind. Das ordentliche volljährige Mitglied kann nach Ablauf von 6 Monaten der endgültigen Mitgliedschaft in jedes Amt des Vereins gewählt werden..

b)

Im laufenden Kalenderjahr sind Arbeitsstunden zur Pflege und Erhaltung des Vereinsgeländes und der Gebäude zu leisten. Bei Nichterfüllung wird eine Kostenpauschale für jede fehlende Arbeitsstunde erhoben. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Kostenpauschale werden durch den Vorstand festgelegt und in der Geschäftsordnung veröffentlicht. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren leisten die halbe Stundenzahl bzw. halbe Kostenpauschale. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf Antrag hiervon befreien.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Nutzung der Vereinseinrichtungen den Anweisungen der Übungsleiter Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung haben die Übungsleiter das Recht, diese vom Gelände zu verweisen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich in ihrem Umfang danach, ob es sich um aktive oder passive Mitglieder im Sinne des §4 dieser Satzung handelt.

Aktiven Mitgliedern stehen die Rechte aus §9a der Satzung vollumfänglich zu. Sie sind daher insbesondere zur Nutzung der Vereinseinrichtungen berechtigt. Die Verpflichtungen des §9b der Satzung haben sie zu erfüllen.

Passiven Mitgliedern stehen die Rechte aus §9a der Satzung lediglich in dem Umfang zu, dass sie an den Sitzungen der Jahreshauptversammlungen teilnehmen und Anträge stellen dürfen. Den Trainingsplatz dürfen sie nicht nutzen. Sie sind von den Verpflichtungen des §9b der Satzung befreit.

§ 10 Haftung

a) Haftung des Hundevereins - Es wird eine Vereinshaftpflicht abgeschlossen. Jeder Hundehalter, Benutzer der Anlage, Teilnehmer des Trainings ist für sich selbst verantwortlich und muss sich selbst versichern. Der Hundeverein Erzhausen e.V. haftet nicht für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, welche durch die Anwendung und Ausführung der im Rahmen der Unterrichtsstunden gezeigten und veranlassten Übungen entstehen. Alle Begleitpersonen sind von dem Hundehalter von dem Haftungsausschluss in Kenntnis zu setzen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.



b) Haftung des Hundehalters - Der Hundehalter haftet auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im Sinne der § 833, 834 BGB. für Schäden, die durch den Hund entstehen. Die Teilnahme an den Übungsstunden erfolgt auf eigene Gefahr. Für den Fall etwaiger Kämpfe und Rangeleien unter den Hunden der Teilnehmer haftet der jeweilige Teilnehmer entsprechenden der gesetzlichen Vorgaben für durch seinen Hund veranlasste Verletzungen und Schäden.

§11 Meldegelder und Tagegelder

Mitglieder erhalten Melde- und/oder Tagegelder, wenn sie im Auftrag des Vereines an auswärtigen Prüfungen, Tagungen und Versammlungen teilnehmen und zwar insbesondere:

- zu den Kreismeisterschaften
- zu den Landesmeisterschaften
- zu den deutschen Meisterschaften des dhv
- zu den Weltmeisterschaften als Teilnehmer des VDH

Die Höhe der Tagesgelder setzt der Vorstand fest und veröffentlicht diese in der Geschäftsordnung.

§12 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss des gesamten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische oder sportliche Einrichtungen geschaffen werden.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Mitgliederversammlung

Die im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfindende Mitgliederversammlung beschließt soweit erforderlich über Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes bzw. auf Verlangen von 40% der Mitglieder einzuberufen, die der außerordentlichen Mitgliederversammlung beiwohnen müssen. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand elektronisch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.

§15 Anträge

Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zugegangen sein. Sie sollen eine Begründung enthalten und ihre Zielsetzung erkennen lassen. Über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Anträge zur Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.



Hundeverein Erzhausen e.V.

Über die Annahme oder Ablehnung der allgemeinen schriftlichen Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, mindestens zwei, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, haben am Schluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Im Falle von Beanstandungen ist der Sachverhalt schriftlich festzulegen und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten, welche über die Entlastung entscheidet. Außerdem können die Kassenprüfer mit kurzfristiger Absprache mit dem Kassierer die Kassengeschäfte überprüfen.

Die Kassenprüfer können im Höchstfall für zwei aufeinander folgende Rechnungsjahre gewählt werden. Es ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der bei Ausfall eines der beiden Kassenprüfers dessen Aufgabe übernimmt, der Ersatzkassenprüfer rückt nach einem Jahr zum Kassenprüfer auf, und es wird ein neuer Ersatzkassenprüfer gewählt.

§17 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung sowie über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Es wird mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung per E-Mail verschickt und spätestens 2. Wochen vor der Versammlung im Vereinsheim ausgelegt. In der nächsten Sitzung wird es vom Schriftführer auf Verlangen verlesen.

§18 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Erzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten

Neufassung oder Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister. Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.03.2025 geändert und neugefasst. Neufassung oder Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.



Hundeverein Erzhausen e.V.

Erzhausen, den 14.03.2025

1. Vorsitzende
Nadja Fischer

2. Vorsitzende
Anna Bretz